
Editorial

Dramatische Zeiten: Es verbleibt nicht nur beim politischen Protest gegen die explodierenden Strompreise in Deutschland. Vielmehr mahnt das Bundeskartellamt die RWE AG wegen überhöhter Strompreise im Hinblick auf den CO₂-Zertifikatehandel ab. Präsident Dr. Böge begründete das – quasi als letzte Amtshandlung vor dem Übertritt in den Ruhestand – damit, dass RWE gemeinsam mit E.ON marktbeherrschend sei, da zwischen beiden Unternehmen kein wesentlicher Wettbewerb stattfindet und sie im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern eine überragende Marktstellung inne hätten. Diese Marktmacht habe RWE missbraucht, weil die „emissionshandelsbedingten Opportunitätskosten“ auf die Strompreise überwältigt worden seien. In Branchen hingegen, in denen Wettbewerb herrsche, sei eine solche Überwälzung nicht möglich. Allerdings beanstandet das Amt nicht die Überwälzung insgesamt, sondern nur insoweit, als tatsächlich alternative Verwendungen für die Zertifikate bestanden. Ein Anteil von 25 % des im Strompreis enthaltenen Zertifikatwerts bleibt also unbeanstandet.

Die Musik liegt aber nicht nur darin, sondern auch in der Ankündigung, dass auch die Preisgestaltung im Übrigen weiter untersucht werde. Denn der wissenschaftliche Beirat beim BMWi habe ausgeführt, dass es „auf einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung hin deute“, wenn „der Preis selbst deutlich über den Grenzkosten liegt“. Das solle in einem gesonderten Verfahren geprüft werden. Insoweit sammelt das Amt offensichtlich noch Beweise, wie an der Durchsuchung der Konzernzentralen durch die Europäische Kommission mit Abstützung auf das Amt am 12. Dezember 2006 deutlich wurde. Die Razzien fanden z. B. in Kraftwerks- und Netzsparten statt. Bei der Durchsuchung vor einem halben Jahr hatten sich die Brüsseler Beamten auf die Handelsaktivitäten der Konzerne konzentriert.

Der VIK, auf dessen Antrag die Abmahnung des Amtes zurückgeht, hat schon angekündigt, nunmehr Schadenersatz geltend machen zu wollen, freilich „in bilateralen Verhandlungen“. Dabei könnte Einiges herauskommen, weil auch der politische Druck verstärkt wird, wie an der vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigten Novellierung des § 29 und an den von den Landeswirtschaftsministern vorangetriebenen „strukturellen Maßnahmen“ deutlich wird: Der hessische Wirtschaftsminister Rhiel, der es verstanden hat, seine Kolleginnen und Kollegen hinter sich zu bringen, strebt einen Zwangsverkauf der Kraftwerkssparten an. Pikant ist, dass es möglicherweise gar keiner Gesetzesänderung bedarf. Denn schon nach dem neuen § 32 der Siebten GWB-Novelle darf das Amt Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die für eine wirksame Abstellung von Missbräuchen erforderlich und verhältnismäßig sind. Solche Maßnahmen sind nach der Amtlichen Begründung auch „strukturelle Maßnahmen mit Eingriffen in die Unternehmenssubstanz bis hin zur Entflechtung von Unternehmen“ (BT-Drs. 15/3640, Seite 33). Die ZNER dokumentiert sowohl die Novellierung des § 29 GWB wie auch die wichtigen Thesen, vorgetragen auf einer Veranstaltung in der hessischen Landesvertretung am 29. November 2006. Der langjährige Vorsitzende der Monopolkommission, Prof. Dr. Möschel/Tübingen,

hielt eine Entflechtung zur Abstellung eines Marktmissbrauchs grundsätzlich für verfassungsmäßig.

Das Heft bringt aber auch im Aufsatz- und Entscheidungsteil aktuelle Themen, beispielsweise mit dem Aufsatz von Oschmann/Thorbecke über Erneuerbare Energien und die Förderung stromintensiver Unternehmen, ferner den „Frontbericht“ von Becker/Boos zur Regulierung der Netzentgelte durch die Behörden und deren gerichtliche Kontrolle. Bei den Entscheidungen ist wegen der weitreichenden Konsequenzen insbesondere der Beschluss des BFH zum steuerlichen Querverbund von Bedeutung, der nichts Gutes ahnen lässt: Es sei im Regelfall nicht Aufgabe des Steuerrechts, die kommunale Wahrnehmung daseinsvorsorgender Aufgaben und insbesondere die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit den Annehmlichkeiten öffentlicher Bäder sicherzustellen oder zu fördern. Andererseits: In § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG könnte die gesetzliche „Akzeptanz“ dauerdefizitärer Betriebe gewerblicher Art zu sehen sein. Der Wertungswiderspruch sei offensichtlich. Das Bundesfinanzministerium müsse sich äußern. Die ZNER wird den Fortgang beobachten.

Peter Becker